

*Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe –
Frauen gegen Gewalt e.V.*

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)**

Im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sind mehr als 150 Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zusammengeschlossen. Diese Fachberatungsstellen leisten in Deutschland den wesentlichen Anteil der ambulanten Beratung und Hilfestellung für Mädchen und Frauen, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben oder erlebt haben.

Der bff begrüßt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Sie stellen in weiten Teilen eine Verbesserung zur bisherigen Gesetzeslage dar und verschaffen dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen und in begrenztem Maße auch mittlerweile erwachsenen Opfern innerhalb eines Strafverfahrens eine größere Aufmerksamkeit. Eine kritische Betrachtung erfordern jedoch die folgenden Entwurfsinhalte:

**Artikel 1:
Änderung der Strafprozessordnung**

§ 58 a Abs. 1 Satz 1:

Aufzeichnung der Vernehmung

Durch die Möglichkeit zur richterlichen Vernehmung als Bild-Ton-Aufzeichnung sollen den Opfern Mehrfachvernehmungen während des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung und die damit verbundenen Belastungen erspart werden.

Der bff begrüßt die Absicht durch die vorgesehenen Präzisierungen des § 58a StPO die Belastung der Opfer zu reduzieren. Aus Sicht des bff ist es in vielen Fällen jedoch von großer Bedeutung, dass sich die Verfahrensbeteiligten einen persönlichen Eindruck von der Opferzeugin/ dem Opferzeugen machen können. Die unmittelbare Schilderung von Tat und Tatfolgen ist unserer Ansicht nach ein bedeutender Bestandteil der Beweisaufnahme und trägt zur Wahrheits- und Strafmaßfindung bei.

Eine richterliche Vernehmung ist mit dem Anwesenheitsrecht des Beschuldigten und der Verteidigung verbunden. Für die Opfer bedeutet dies, dass sie bereits ihre erste Aussage zum sexuellen Missbrauch unter Beobachtung des Beschuldigten und seiner Verteidigung machen müssten. Dies würde im Vergleich zur jetzigen Regelung eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten.

Darüber hinaus wäre es notwendig, dass der Beschuldigte vor der ersten Vernehmung des Opfers Kenntnis erhält, dass gegen ihn ermittelt wird. Es steht zu befürchten, dass Beschuldigte dann versuchen, vor der Vernehmung auf die Opfer einzuwirken.

Der bff spricht sich aus diesen Gründen mit Nachdruck dafür aus, dass die verletzten ZeugInnen maßgeblich an der Entscheidung beteiligt werden, ob eine richterliche Vernehmung als Bild-Ton-Aufzeichnung vorgenommen wird.

Vielen Opferzeuginnen und -zeugen ist es ein Anliegen, im Verfahren gegen den Täter oder die Täterin auszusagen. Bei entsprechender Vorbereitung, Begleitung und Schutzzusicherung kann ein Gerichtsverfahren Teil einer Bewältigung des Erlebten sein. Diese Möglichkeit darf den Betroffenen nicht genommen werden. Daher plädieren wir dafür, dass Opferzeuginnen und -zeugen die Möglichkeit einer kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung einzuräumen ist.

**Artikel 3:
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Gemäß § 36 JGG-E sollen RichterInnen bzw. Beamte auf Probe im ersten Jahr ihrer Tätigkeit weder als JugendstaatsanwältInnen bestellt werden noch eigenständig den Sitzungsdienst vor den Jugendgerichten wahrnehmen dürfen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 JGG-E sollen bestimmte Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, bevor Aufgaben des Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts zugewiesen werden dürfen. Anderenfalls sollen die Aufgaben nur begrenzt auf ein Jahr zugewiesen werden dürfen, sofern der Erwerb der Kenntnisse „alsbald“ zu erwarten ist. AmtsanwältInnen sollen jugendstaatsanwaltliche Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

§ 36 Abs. 1: Jugendstaatsanwalt

Der bff begrüßt die geplante Regelung, dass RichterInnen bzw. Beamte auf Probe im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nicht als JugendstaatsanwältInnen bestellt werden und auch keinen eigenständigen Sitzungsdienst vor den Jugendgerichten wahrnehmen dürfen.

Der bff plädiert dafür, eine entsprechende Einschränkung auch bei Verfahren außerhalb des JGG

anzuwenden, d.h. bei Sexualstraftaten mit erwachsenen OpferzeugInnen.

§ 37 Abs. 1: Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Der bff begrüßt die Benennung notwendiger fachlicher Kenntnisse als Qualifizierung von RichterInnen in Jugendgerichtssachen. Da Prozessbeteiligte gerade im Bereich der Sexualdelikte häufig mit Traumatisierungen konfrontiert sind, halten wir eine diesbezügliche Schulung ebenfalls für dringend erforderlich. Wir schlagen daher folgende Erweiterung vor:

„Sie sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie und Psychotraumatologie verfügen.“

Auch an dieser Stelle spricht sich der bff eindeutig für eine Erweiterung der Zielgruppe um alle StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen aus, da auch bei erwachsenen Opfern psychotraumatologisches Wissen erforderlich ist.

§ 80 Abs. 3: Privatklage und Nebenklage

§ 395 der Strafprozessordnung ermöglicht Betroffenen den Nebenklageanschluss an eine erhobene öffentliche Klage, wenn sie durch eine rechtswidrige Tat nach §§ 174 bis 182 StPO verletzt wurden. Bei jugendlichen Straftätern, deren Delikte nach §§ 174 bis 182 StPO als Vergehen eingestuft werden, besteht für die Betroffenen kein Recht auf Nebenklage.

Diese Ungleichbehandlung von Opfern jugendlicher Täter mit Opfern erwachsener Täter ist aus Sicht der Betroffenen nicht nachvollziehbar. Die Folgen der Taten sowie die Belastungen des Strafverfahrens sind unabhängig vom Alter des Beschuldigten für die Opfer sehr hoch.

Der bff fordert daher folgende Erweiterung des § 80, Abs. 3 Jugendgerichtsgesetzes:

„Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Abs. 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuchs oder durch eine rechtswidrige Tat nach §§ 174 bis 182 Strafgesetzbuch, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuchs, verletzt worden ist. Im Übrigen gelten § 395 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 und 5 und §§ 396 bis 402 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Artikel 4: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 197 Abs. 1 Nr. 1: Dreißigjährige Verjährungsfrist

Der bff begrüßt die zivilrechtliche Verlängerung der Verjährungsfristen speziell bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Gleichzeitig spricht sich der bff für eine Angleichung der strafrechtlichen Verjährungsfristen an das Zivilrecht aus.

Berlin, 25. Mai 2011